

# **FFH-Vorprüfung zum Untersuchungs- gebiet**

# **Wendisch Priborn**

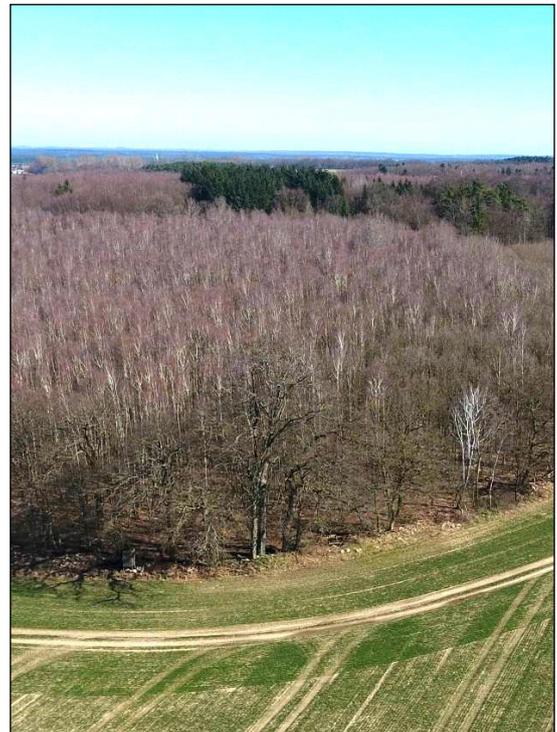
(6 WEA - BImSchG-Antrag)

im Auftrag der

**KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co. KG**  
Obotritenring 40  
19053 Schwerin

bearbeitet durch

**CompuWelt-Büro Warnitz**  
Dr. Klaus-Dieter Feige  
Zum Kirschenhof 38  
19057 Schwerin



unter Mitarbeit von R. Feige (Büro Schwerin)

Schwerin, 18.11.2021

## **Gliederung**

	Seite
1. Einleitung: Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Beschreibung der Schutzgebiet und der Erhaltungsziele	5
3. Rechtliche und methodische Grundlagen	17
4. Ergebnisse der Vorprüfungen	24
5. Zusammenfassende Bewertung	32

## **Abbildungen**

	Seite
Abb. 1: Lage der 6 WEA in der Flur der Gemeinde Ganzlin	4
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes in Mecklenburg-Vorpommern	5
Abb. 3a: Lage der Schutzgebiete im Umfeld des UG (Mecklenburg-Vorpommern)	6
Abb. 3b: Lage der Schutzgebiete im Umfeld des UG (Brandenburg)	7
Abb. 4: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2639-471 "Retzower Heide" UG	8
Abb. 5: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow"	9
Abb. 6: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"	14
Abb. 7: Nördlicher Teil des FFH-Gebietes „Stepenitz“	16
Abb. 7: Prüfschema Verträglichkeitsprüfung	23

## **Tabellen**

	Seite
Tabelle 1: planungsrelevante Arten im UG Wendisch Priborn	2
Tabelle 2: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiet DE 2639-471 „Retzower Heide“	31

## **Quellen**

Quellen von Zitaten oder Daten sind im Text an den verwendeten Positionen angegeben.

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

### Anlass

Die KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co. KG möchte im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) westlich der Ortschaft Wendisch-Priborn und südlich von Ganzlin (Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See) erwirken. Sie geht davon aus, dass im Vorhabensbereich ein Vorrangbereich für die Windenergienutzung besteht.

Bei den Anlagen handelt es sich um 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Aus diesen Vorgaben resultiert eine Gesamthöhe der V162-Anlagen von 250 m.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind wasserbündig befestigte Arbeitswege vorgesehen. Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig ausgebildet. Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird teilversiegelt und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut.

Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz. Um den Standort der geplanten Windenergieanlagen zu erreichen, werden Zuwegungen in einer Breite von etwa 5,0 m errichtet. Die Zuwegungen werden aus frostsicherem Schottermaterial der Körnung 0/32 ausgeführt. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Später wird der Weg an seiner höchsten Stelle ca. 10 cm über den anstehenden Mutterboden herausragen. Zu den Seiten hin wird der Weg profiliert.

Die Bewertung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bestandsaufnahmen von relevanten Bereichen der Tierwelt sowie einer Biotoptypenkartierung auch im Umfeld des geplanten WEA-Standortes (Abb. 1).

## Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage hat die Aufgabe zu prüfen, ob Auswirkungen des Vorhabens „Windpark Wendisch Priborn“ zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete SPA DE 2639-471 "Retzower Heide", SPA DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow" und SPA DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten oder aber diese offensichtlich auszuschließen sind.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung wurde für das BImSchG-Verfahren des Untersuchungsgebietes Wendisch Priborn erstellt.

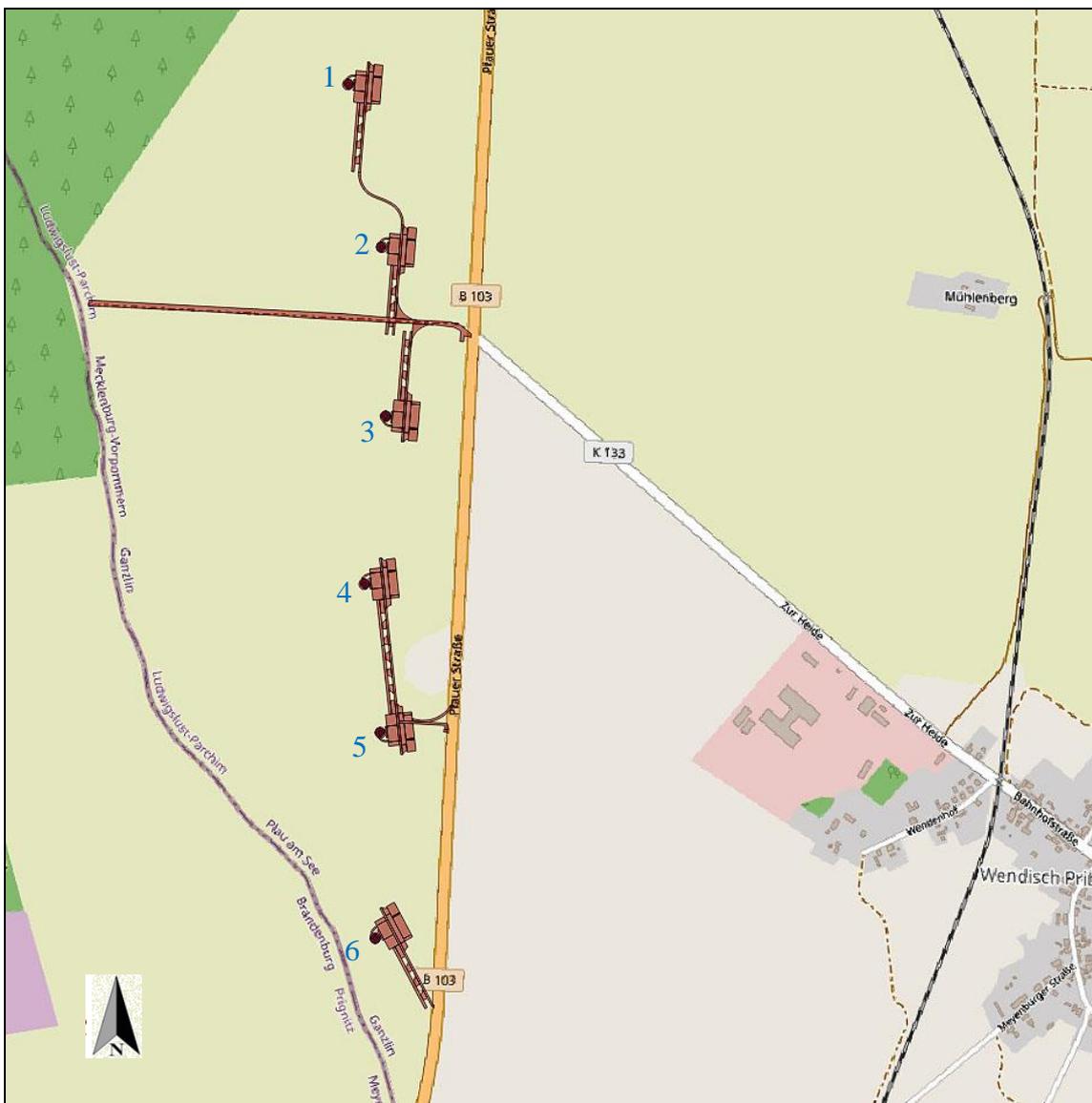


Abb. 2: Lage der 6 WEA (braune Markierungen, blau=WEA-Nr.) in der Flur der Gemeinde Ganzlin

## 2. Beschreibung der Schutzgebiet und der Erhaltungsziele

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Der Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, der Süden im Landkreis Prignitz im Bundesland Brandenburg.

Das Gebiet erstreckt sich von Meyenburg (Gemeinde Meyenburg, Amt Meyenburg) im Süden bis Ganzlin (Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See) im Norden, den Meyenburger und Retzower Tannen im Westen bis nach Wendisch Priborn (Gemeinde Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See) im Osten. Das Untersuchungsgebiet wird zentral von der Bundesstraße 103 von Norden nach Süden geschnitten.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Umkreis von 300 m um die möglichen Standorte der WEA. Diese wurden erst nach Abschluss der Erfassungen genau festgelegt. Greifvogel-Brutvorkommen wurden in einem Bereich von 2.000 m die möglichen Standorte der WEA ermittelt. Aus diesen Vorgaben wurden die Grenzen des Untersuchungsgebietes bestimmt. Die Prüfung der Relevanz der Wechselwirkungen zwischen geplanten WEA und Natura 2000-Gebieten wird auf dieses Untersuchungsgebiet beschränkt.

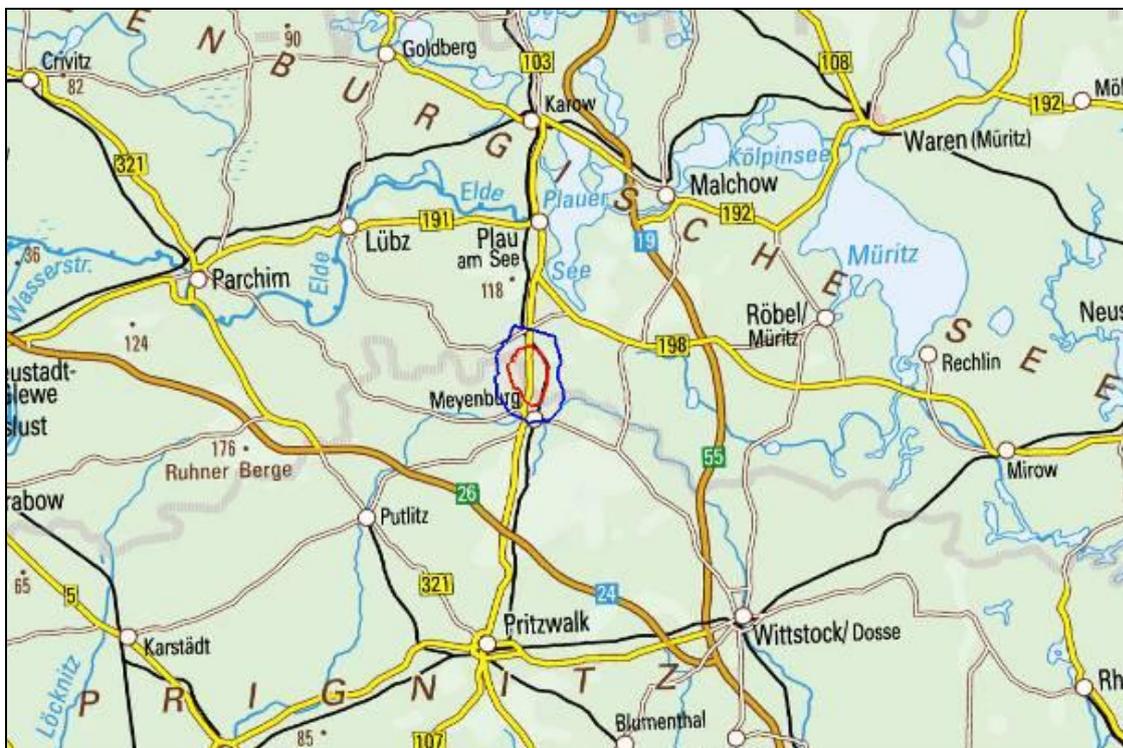


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes in Mecklenburg-Vorpommern

## 2.2 Schutzgebiete

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 1998, 2011, Umweltkarten des LUNG Güstrow) weist in der unmittelbaren Umgebung mehrere Schutzgebiete aus:

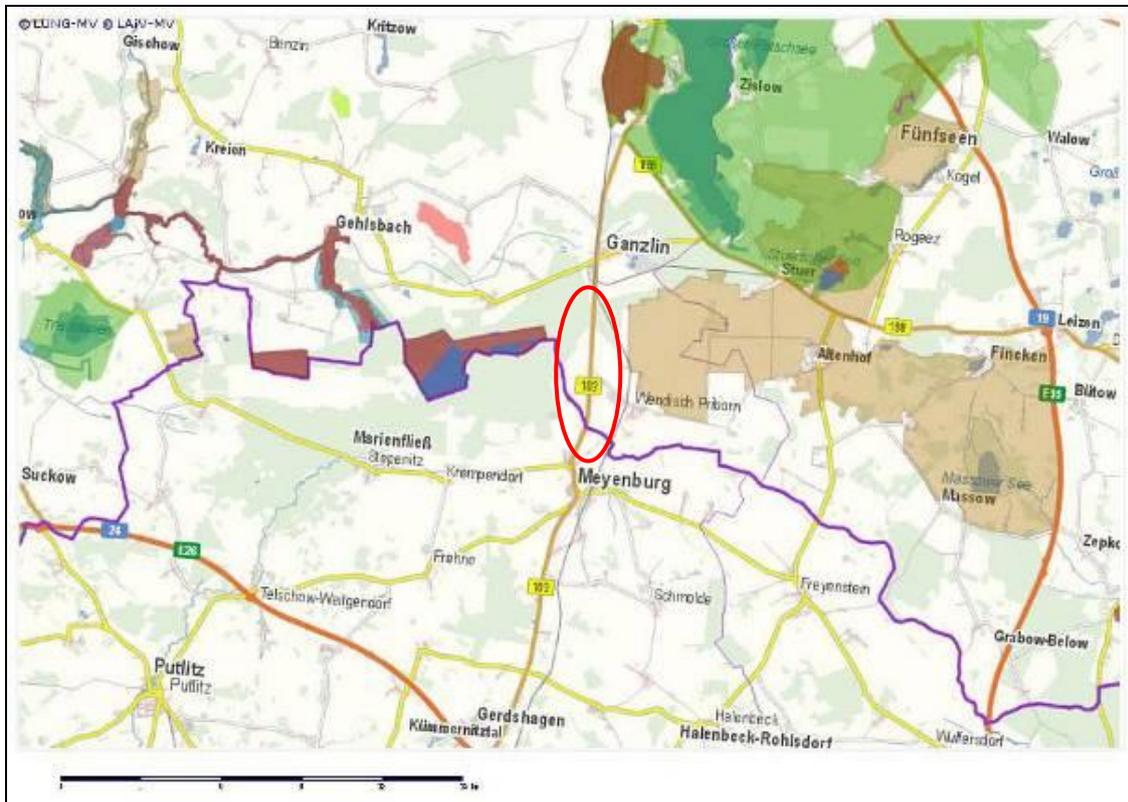
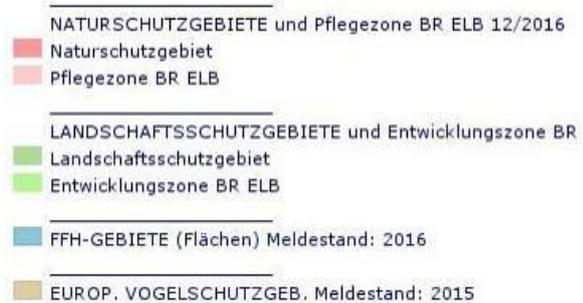


Abb. 3a: Lage der Schutzgebiete im Umfeld des UG (Mecklenburg-Vorpommern, rotes Oval = ungefähre Lage des Untersuchungsgebietes)



Ausgewiesene Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) sind hiervon:

- SPA DE 2639-471 "Retzower Heide"
- SPA DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow"
- SPA DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"

Teile der Retzower Heide sind davon sind auch als Naturschutzgebiet und Naturwald gekennzeichnet. Das SPA DE 2639-471 ist zum Teil sowohl als Vogelschutzgebiet DE

263971-471 „Retzower Heide“ als auch als FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“ ausgewiesen.

Laut Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg besteht zum WEG 38/18 und DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ und zu DE 2639-471 „Retzower Heide“ ein Mindestabstand von jeweils 1,1 km und zu DE 2738-421 „Agrarlandschaft Prignitz“ ein Mindestabstand von 4,8 km.

Im Land Brandenburg sind das SPA DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" und das FFH-Gebiet „Stepenitz“ DE 2738-302 zu betrachten. Das SPA „Retzower Heide“ und das FFH-Gebiet „Marienfließ“ sind länderübergreifende Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Marienfließ“ ist Bestandteil des SPA DE 2738-421.

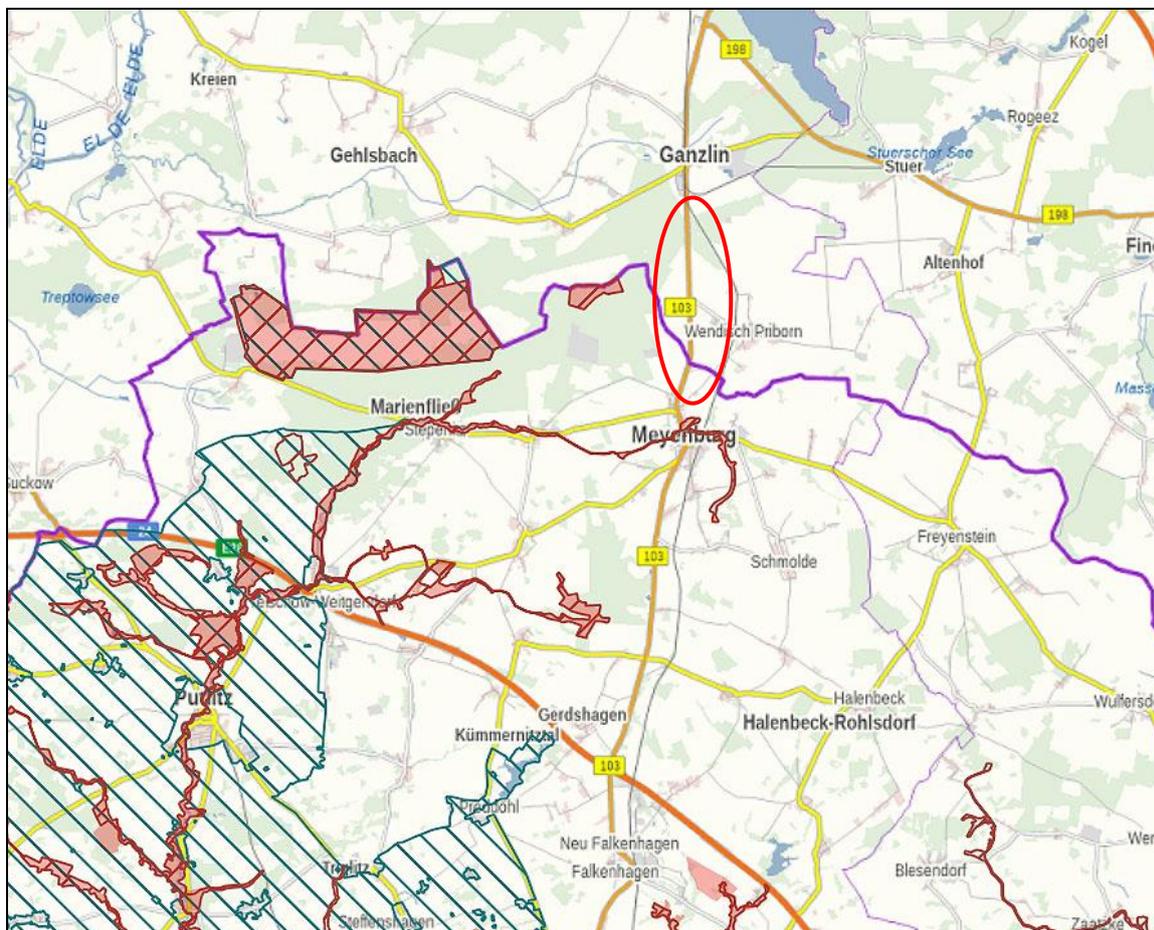


Abb. 3b: Lage der Schutzgebiete im Umfeld des UG (Brandenburg, rotes Oval = ungefähre Lage des Untersuchungsgebietes)

**Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2639-471 "Retzower Heide"**



Abb. 4: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2639-471 "Retzower Heide" (rotes Oval = ungefähre Lage des Untersuchungsgebietes)

**Für dieses Gebiet werden folgende zu schützenden Lebensräume für Brutvögel (Zielarten) dargestellt:**

**Heidelerche**

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten
- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)

**Neuntöter**

- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore

**Ziegenmelker**

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten
- mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden
- größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)

**Quelle:**

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=8181D35D90011403829F51D969DB7BBB.jp16?nid=25&showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVV3Anlage1-G52&st=lr>

**Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow"**

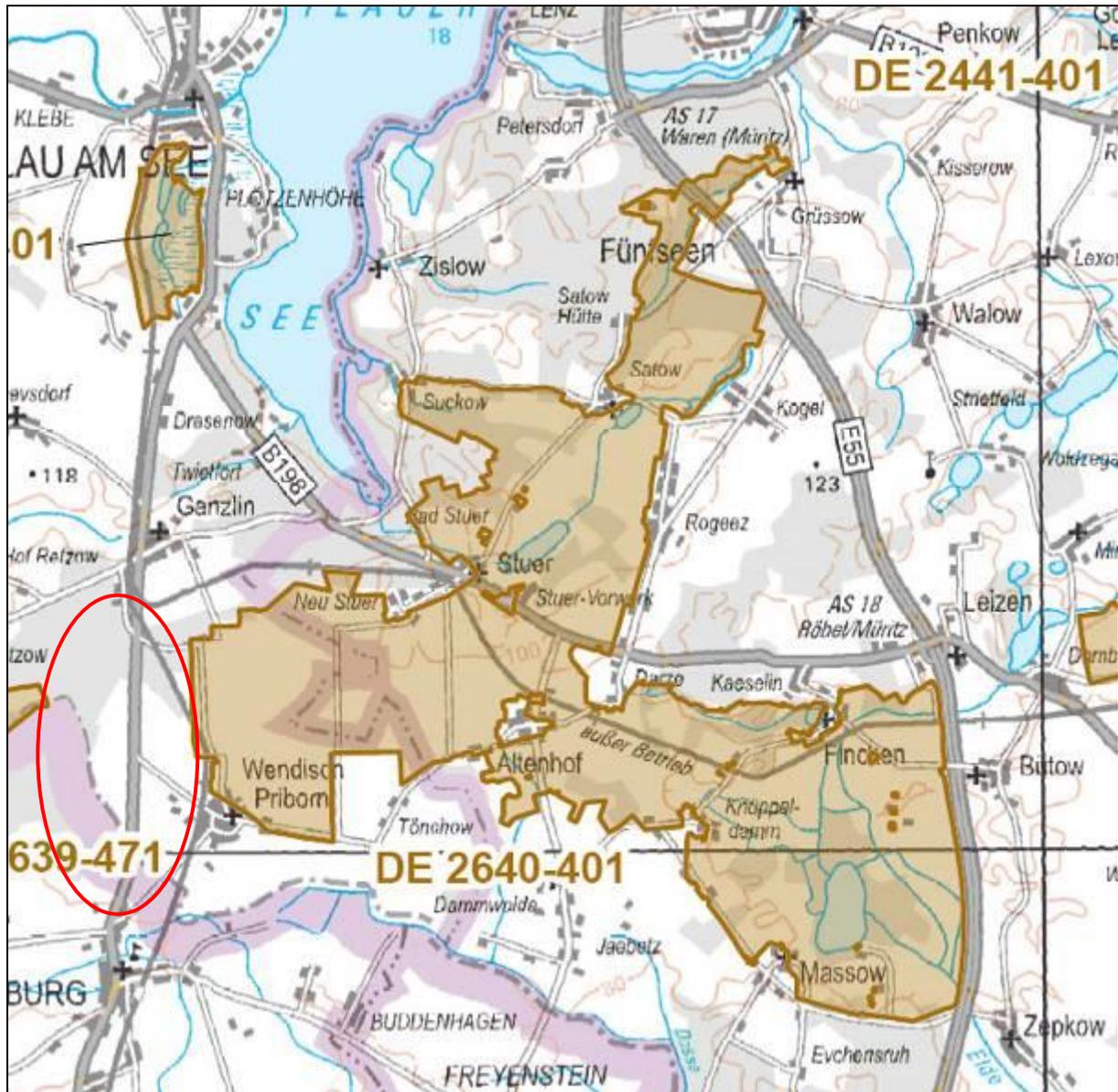


Abb. 5: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow" (rotes Oval = ungefähre Lage des Untersuchungsgebietes)

Beim SPA handelt es sich um eine unzerschnittene Agrarlandschaft mit wertvollen Heckenstrukturen, einem wiedervernässten Seenbecken, integrierten Laub- und Mischwaldalholzinseln sowie einer geschlossenen Grünlandniederung.

**Für dieses Gebiet werden folgende zu schützenden Lebensräume für Brutvögel (Zielarten) dargestellt:**

**Dohle**

- Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend großen Altbaumgruppen (Angebot an Großhöhlen) als Nisthabitat
- offene Kulturlandschaft als Nahrungshabitat

**Eisvogel**

- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)
- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)

**Fischadler**

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)
- mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe
  - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)

**Heidelerche**

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten
- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)

**Kranich**

- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder
- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)

**Mittelspecht**

Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)

**Neuntöter**

- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore

**Ortolan**

- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterlückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)
- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat

**Rohrdommel**

- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte),
- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern

**Rohrweihe**

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)
  - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

**Rotmilan**

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)
  - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturichte (Nahrungshabitat)

**Schwarzmilan**

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)
  - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat

**Schwarzspecht**

- größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz

**Sperbergrasmücke**

Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)

**Tüpfelsumpfhuhn**

störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder

**Wachtelkönig**

Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen

**Weißstorch**

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),
- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

**Wespenbussard**

möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat
- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)

**Wiesenweihe**

weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche

- mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat
- mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen

**Zwergschnäpper**

Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)

**Quelle:** <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?doc.id=jlr-VogelSchVMVV3Anlage1-G53&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>

Das Vorhaben liegt im Prüfbereich mehrerer Zielarten des SPA DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow": im 2.000-m-Prüfbereich für Weißstorch, Schwarzmilan und Rotmilan bzw. im 3.000-m-Prüfbereich des Fischadlers. Die bisherigen Beobachtungsergebnisse für diese Arten lassen insbesondere für den Rotmilan Ausgleichsmaßnahmen erwarten. Eine Gefährdung der Art ist minimierbar.

Für das Schutzgebiet werden auch Zugvogelarten als Schutzziel benannt. Diese Arten sind vorwiegend an Gewässer gebunden. Das Untersuchungsgebiet liegt jedoch nicht in einer besonders ausgewiesenen Vogelzugzone, die den Bau von WEA ausschließen würde.

## Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"

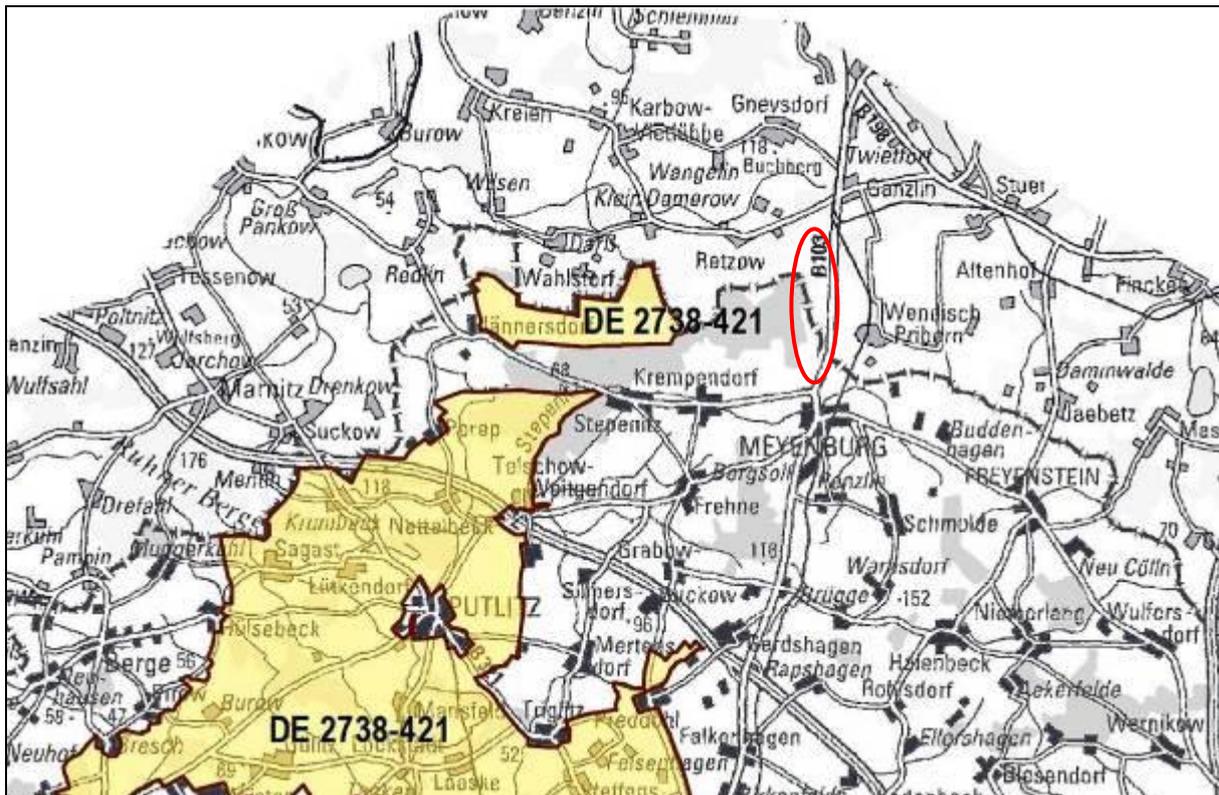


Abb. 6: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (rotes Oval = ungefähre Lage des Untersuchungsgebietes)  
(Quelle: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI\\_I\\_03\\_2013-Anlage%202.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%202.pdf))

Es handelt sich um eine strukturreiche Agrarlandschaft mit prägenden Waldinseln, Gehölzgruppen, Allen und Baumreihen, mit z.T. parkähnlichem Charakter, ergänzt durch das Flusssystem der Stepenitz und ihren Nebengewässern mit Erlensäumen und Grünlandbereichen.

**Für dieses Gebiet werden folgende besonders zu schützende Vogelarten dargestellt:**

Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kampfläufer, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergschnäpper, Zwergschwan

Quelle: <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/7015.pdf>

Für das Schutzgebiet werden auch Zugvogelarten als Schutzziel benannt. Diese Arten sind vorwiegend an Gewässer gebunden. Das Untersuchungsgebiet liegt jedoch nicht in einer besonders ausgewiesenen Vogelzugzone, die den Bau von WEA ausschließen würde.

Vorkommen von Seeadler und Schwarzstorch im SPA liegen außerhalb der Prüfbereiche der Arten, wurden aber im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen geprüft. Die Lebensräume des Untersuchungsgebietes sind als Nahrungsraum für beide Arten jedoch ungeeignet, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

### **FFH-Gebiet DE 2738-302 "Stepenitz"**

„Die südlich von Meyenburg entspringende Stepenitz entwässert zusammen mit mehreren Nebenflüssen das Gebiet nach Süden zur Elbe und zählt zu den ökologisch bedeutsamsten und am besten erhaltenen Fließgewässersystemen Brandenburgs. Es ist ein reich gegliedertes Fließgewässersystem mit weitgehend natürlichen beziehungsweise naturnahen hydrologischen Verhältnissen, verschiedenartigen Quellhorizonten und punktförmigen Quellen im Bereich der Talrandhänge und talrandnahen Auenbereiche. Beeinträchtigungen ergeben sich hauptsächlich aus der Behinderung der ökologischen Durchgängigkeit durch Querbauwerke und durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Ansonsten wird das FFH-Gebiet etwa zur Hälfte von Wäldern und Forsten eingenommen.“ (Quelle: <https://www.natura2000-brandenburg.de/unsere-natura-2000-projektgebiete/prignitz/stepenitz/>)

Für die Vogelwelt wird hier der Eisvogel als Zielart ausgewiesen. Dieser ist während der Brutzeit in erheblichen Maße an die Bach-Fluss-Zone angewiesen.

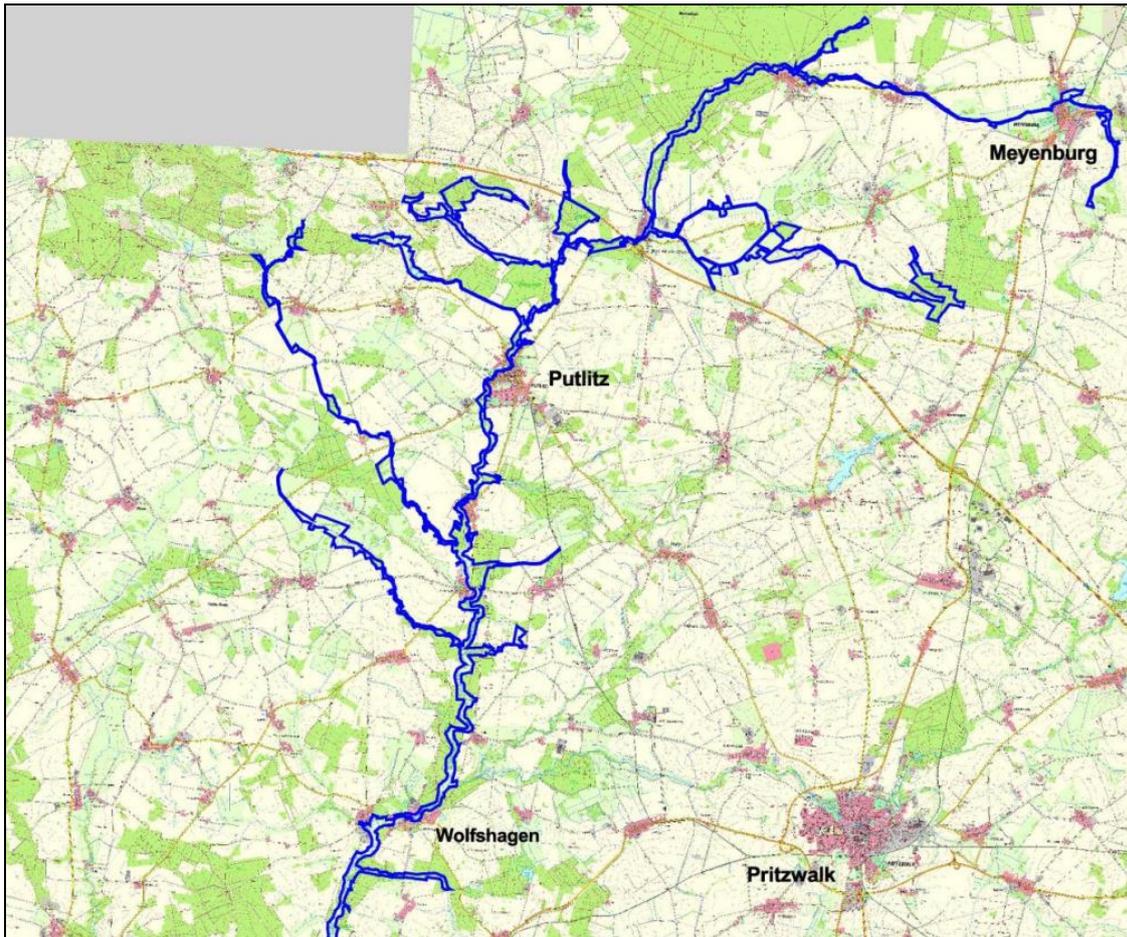


Abb. 7: Nördlicher Teil des FFH-Gebietes „Stepenitz“ aus <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/207/FFH-MP207.pdf>

Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5. Energie, sind als Schutzgüter zum WEG 38/18 zwei weitere SPA - Gebiete aufgeführt: DE 2539-401 Plauer Stadtwald (Mindestabstand 6,4 km) und DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliener Moor (Mindestabstand 6,4 km). Für diese Gebiete sind aufgrund der Schutzziele und der Entfernungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg wird eine erste Abschätzung für die Natura-2000-Gebiete anhand der Zielarten und der artspezifischen Prüfbereiche vorgenommen. Danach liegt das WEG 38/18 außerhalb der Prüfbereiche. Allerdings sind kumulativ zu betrachtende Projekte, Anlagenkonfiguration und aktuelle Bestandssituation in Natura-2000-Gebieten zu berücksichtigen (vgl. Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg, Kap. 6.1:). Das Vorhaben lässt aufgrund der Lage und der Strukturen der FFH-Gebiete keinen signifikanten Einfluss auf die aktuelle Bestandssituation innerhalb der SPA oder FFH-Gebiete erwarten. Kumulative Effekte zwischen

den FFH-Gebieten sind aufgrund der unterschiedlichen Charaktere der Gebiete nicht zu erwarten.

### **3. Rechtliche und methodische Grundlagen**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen**

Das LUNG Mecklenburg-Vorpommern definiert: Das Netz "Natura 2000" besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und VSG können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem "Natura 2000" an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. (Quelle: [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete\\_portal/schutzgebiete\\_eu.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu.htm))

**Die Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern** - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V S. 965), geändert durch Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95) legt für die FFH-Prüfung fest:

Zu dem Begriff eines Projektes i.S.d. § 34 BNatSchG und zu dem Begriff eines Planes i.S.d. § 35 BNatSchG gehört gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG jeweils die Eignung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Ob eine Handlung ein Projekt/ Plan in diesem Sinne ist, hängt somit von dem möglichen Beeinträchtigungspotenzial der Handlung für Natura 2000 – Gebiete ab. Gleichzeitig ist das mögliche Beeinträchtigungspotenzial der Handlung für die Bestandteile der Natura 2000 – Gebiete, die für deren Erhaltungsziele und deren Schutzzwecke maßgeblich sind, das Kriterium für die Entscheidung, ob die Handlung zulässig ist.

Bei der Prüfung von Vorhaben nach § 34 BNatSchG und Planungen nach § 35 BNatSchG lassen sich somit folgende Schritte unterscheiden:

- **Vorprüfung:** Prüfung, ob eine Handlung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 a), b) oder c) BNatSchG oder ein Plan nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die – ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes verursachen können,
- **Hauptprüfung:** Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000 – Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von **Ausnahmen**

Die Vorprüfung wird in den Hinweisen im Kapitel 7 bestimmt:

### **7. Vorprüfung: Prüfung des Projektbegriffes**

Im Folgenden wird die Prüfung nach § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG erläutert. Die Hinweise beziehen sich auf Projekte. Sie gelten ab Nr. 7.2. jedoch auch entsprechend für Pläne. Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind:

- a) Vorhaben und Maßnahmen, innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- c) nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie (a, b und c), einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet

sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

### **7.1. Handlung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG**

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG knüpft den Projektbegriff an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Lage, der Genehmigungs- oder Anzeigebedürftigkeit und hinsichtlich des Vorhabenträgers:

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 a) BNatSchG erfasst nur Handlungen **innerhalb** der Grenzen eines Natura 2000 - Gebietes,

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 b) und c) BNatSchG erfassen **auch** Handlungen **außerhalb** des Natura 2000 - Gebietes (sogenannter Umgebungsschutz),

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 a), b) und c) BNatSchG erfassen grundsätzlich nur **genehmigungs- (bzw. erlaubnis- oder bewilligungs-) oder zumindest anzeigebedürftige** Handlungen. Etwas anderes gilt nur bei Handlungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 a), und b) BNatSchG: bei Vorhaben von Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit ist eine Genehmigungs- oder Anzeigebedürftigkeit nicht erforderlich. Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Bewirtschaftung von Staats- und Körperschaftswald ist als fiskalische Handlung wie Maßnahmen Privater zu behandeln.

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG erfasst genehmigungs- oder anzeigebedürftige Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG. Für Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit aus § 15 Abs. 2 LNatG M-V.

§ 10 Abs. 1 Nr. 11 c) BNatSchG erfasst genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG und Gewässerbenutzungen, soweit diese nach dem WHG einer Erlaubnis (§ 7 WHG) oder einer Bewilligung (§ 8 WHG) bedürfen. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG sind die Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt sind. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen bedarf der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, ihre wesentliche Änderung der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Gewässerbenutzungen i.S.d. WHG sind in § 3 WHG aufgeführt (z.B. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in Küstengewässer).

Der Projektbegriff erfasst auch Änderungen von Vorhaben, wenn die Änderungen selbst nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG als Projekte anzusehen sind. Nach § 15 BImSchG nur anzeigebedürftige Änderungen fallen nicht unter den Begriff „nach dem

BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen“ des § 10 Abs. 1 Nr. 11 c) BNatSchG, sie können allerdings nach anderen Vorschriften (z.B. als Eingriff) genehmigungs- oder anzeigebedürftig sein und damit von § 10 Abs. 1 Nr. 11 a) oder b) BNatSchG erfasst werden. Anlagenänderungen, die ein Natura 2000 – Gebiet beeinträchtigen können, dürften jedoch regelmäßig auch nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 BImSchG hervorrufen können.

Ein weder genehmigungs- noch anzeigebedürftiges Vorhaben eines privaten Vorhabenträgers ist somit, auch wenn es innerhalb des Natura 2000 – Gebietes geplant ist, kein Projekt i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG und unterliegt somit nach § 34 BNatSchG keiner Verträglichkeitsprüfung. Vorhaben außerhalb von Natura 2000 – Gebieten, die weder als Anlage nach dem BImSchG noch als wasserrechtliche Benutzung nach dem WHG oder Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG genehmigungsbedürftig sind, sind gleichfalls keine Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG und unterliegen somit nach § 34 BNatSchG keiner Verträglichkeitsprüfung.

Unter A sind in der Anlage 5 zu diesem Erlass Beispiele für Vorhaben aufgeführt, die keine Projekte i.S.d. § 34 BNatSchG sind, weil sie nicht die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 Halbs. 1 a), b) oder c) BNatSchG genannten Kriterien aufweisen.

Zu beachten ist, dass bei noch nicht nach § 28 LNatG M-V durch Gesetz, Rechtsverordnung oder gleichwertige Maßnahmen unter Schutz gestellten Natura 2000 – Gebieten Maßnahmen, die die Kriterien des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Halbs. 1 a), b) oder c) BNatSchG nicht erfüllen, dennoch gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V unzulässig sein können, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

## **7.2. Eignung, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen**

Ein Projekt i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG liegt nur vor, wenn das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000 - Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen. Ist das Vorhaben - auch in Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen - nicht geeignet, ein Natura 2000 - Gebiet zu beeinträchtigen, kann das Vorhaben nicht gemäß § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG unzulässig sein.

Ein Vorhaben, das diese Eignung nicht aufweist, kann auch nicht gemäß § 28 Abs. 5 LNatG M-V unzulässig sein. Die Prüfung, ob ein Vorhaben, welches die Vorgaben

des § 10 Abs. 1 Nr. 10 a), b) oder c) Halbs. 1 BNatSchG erfüllt, zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes führen kann (Vorprüfung) ist Teil der Prüfung nach § 34 BNatSchG und richtet sich grundsätzlich nach dem unter Nr. 6.4. dieses Erlasses beschriebenen Verfahren. Ist im Anzeige- oder Zulassungsverfahren darüber zu befinden, ob ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes führen kann, ist die zuständige Naturschutzbehörde regelmäßig zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Zulassungsbehörde ist.

### **7.2.1. Regelbeispielkatalog**

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, besteht nicht, soweit auszuschließen ist, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000 – Gebiet und aller zu prognostizierenden Wirkungen und eventueller Kumulationseffekte eine nachteilige Veränderung eines Natura 2000 - Gebietes verursachen kann. Bestimmte Vorhabentypen besitzen die Eignung, ein Natura 2000 - Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, in der Regel nicht. Merkmal dieser Vorhaben ist, dass sie entweder aufgrund der Entfernung oder ihrer spezifischen Lage zum Natura 2000 - Gebiet keine Einwirkungen auf das Natura 2000 – Gebiet und seine Erhaltungsziele haben können oder aufgrund ihrer konkreten Lage im Natura 2000 - Gebiet, begrenzter Wirkungen und eines sehr geringen Einwirkbereiches regelmäßig keine relevanten Veränderungen im Natura 2000 – Gebiet verursachen können. Beispiele für diese Art von Vorhaben sind in dem Regelbeispielkatalog unter B in Anlage 5 dieses Erlasses aufgeführt. Der Katalog unter B in Anlage 5 kann aufgrund der Vielfalt der möglichen Vorhaben nicht abschließend alle Vorhaben benennen, bei denen bereits aufgrund der Vorhabenbeschreibung und der Lage des Vorhabens vermutet werden kann, dass ein Konflikt mit Natura 2000 - Gebieten nicht eintritt. Die Tatsache, dass ein Vorhaben dort seinem Typ nach nicht aufgeführt ist, bedeutet noch nicht, dass das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000 – Gebiet zu beeinträchtigen oder dass eine dahingehende Vermutung besteht, die nur durch aufwendige Prüfung widerlegt werden kann. Die Tatsache, dass ein Vorhaben in dem Katalog aufgeführt ist, bedeutet aber auch nicht zwingend, dass diese Eignung nicht besteht, sondern lediglich, dass eine widerlegliche Vermutung dafürspricht, dass die Voraussetzungen der § 18 LNatG M-V, §§ 34 ff. BNatSchG nicht erfüllt sind.

Bei den in dem Regelbeispielkatalog unter B in Anlage 5 dieses Erlasses aufgeführten Vorhaben kann regelmäßig bereits aufgrund einer kurzen und unaufwendigen Prüfung

(vereinfachte Vorprüfung) festgestellt werden, dass ein erheblicher Konflikt mit Natura 2000 – Gebieten ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn konkrete Umstände für ein Abweichen von der Regelvermutung sprechen (atypischer Fall). Umstände, die für einen atypischen Fall sprechen, können sich z.B. aus der Größe des Vorhabens, seinem Standort, vorhabensspezifischer Wirkungen und deren Einwirkbereich, standortbezogenen Vorbelastungen und dem Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen sowie der besonderen Empfindlichkeit des betroffenen Natura 2000 - Gebietes gegenüber den möglichen Einwirkungen ergeben.

Anlage 6 legt die Voraussetzungen für eine UVS fest:

Kann ohne genauere Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden kann, gehört zu den Angaben, die zur Beurteilung seines Vorhabens notwendig und in der Regel vom Vorhabenträger vorzulegen sind, die nachvollziehbare Darstellung, ob und inwieweit die Verwirklichung des Projekts zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungs- und Schutzziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann und ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung und einen Kohärenzausgleich gegeben sind (Verträglichkeitsstudie).

### 3.2 Methodik

Zur Erfassung der Bestandssituation wurden folgende vorhandene Daten qualitativ und quantitativ ausgewertet:

#### *Standard-Datenbogen / Gebietsdokumentationen*

- Standard-Datenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"
- Maßgebliche Gebietsbestandteile für das SPA DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow": <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=jlr-VogelSchVMVV3Anlage1-G53&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint> "
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2639-301 "Marienfließ"

*Sonderuntersuchungen*

- Biotoptypenkartierung im Rahmen der LBP-Erstellung
- Avifaunistische, entomologische und herpetologische Erhebungen
- Raumnutzungsanalyse von Großvogelarten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgrund der erhaltenen Informationen, der vorhandenen Unterlagen sowie der durchgeführten Kartierungen war es möglich, die FFH-Voruntersuchung auf einer fundierten Datengrundlage durchzuführen. Das folgende Prüfschema wird zur Verifizierung der Notwendigkeit einer Hauptprüfung angewandt.

**Anlage 4 Prüfschema**

Verträglichkeitsprüfung im Zulassungs-, Anzeige- und Planaufstellungsverfahren gemäß § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG

**1. Vorprüfung: Liegt Projekt/ Plan i.S.v. § 10 Abs. 2 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BNatSchG vor?**

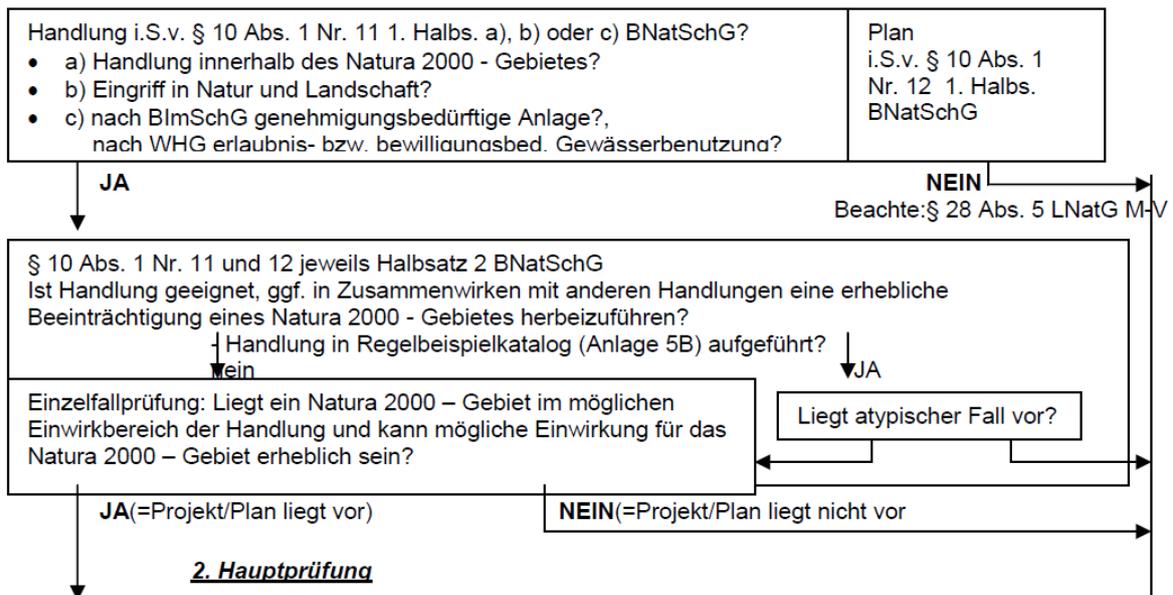


Abb. 8: Prüfschema Verträglichkeitsprüfung

## **4. Ergebnisse der Vorprüfungen**

### **4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Mögliche vom Windpark-Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind:

- baubedingte Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation), Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Befahren mit schwerem Baugerät, Boden- /Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen
- baubedingte Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb und Materiallagerung, menschliche Präsenz, Lärm, Erschütterung, Licht, optische Unruhe, Schadstoff- und Staubemission in Luft/Boden, Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien
- anlagebedingter Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche durch Flächenbeanspruchung
- anlagebedingte Veränderung des Ortsbildes, optische Wirkung
- betriebsbedingte Störwirkungen durch Anlagenbetrieb sowie Anlagenwartung/ -kontrolle

#### **4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Boden und Grundwasser kann durch Aufnahme von Umweltaspekten in die Baustellenordnung und die Beschränkung von Material- und Lagerflächen auf geringwertigen Flächen (Acker) auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Die baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen und Beeinträchtigung der Fauna und Flora, des Landschaftsbildes und des Menschen durch den Baubetrieb erfolgt temporär und kleinräumig (Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit und des Lebensraumes; menschliche Präsenz; Lärm; Erschütterung; Licht; optische Unruhe; Staub- sowie Schadstoffemissionen; Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien; technische Überprägungen der Landschaft).

Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.

Aufgrund der notwendigen Arbeiten und Störungen während der Aufbauphase einer WEA ist aus naturschutzfachlichen Erwägungen in der Regel ein Mindestabstand von 100 m zwischen Biotop und WEA notwendig.

Die nächstgelegenen, geschützten Biotope (Soll, Feldgehölze, Baumhecke) befinden sich hier in einer Entfernung von 0 bis 200 m zum geplanten Vorrangbereich. Die Dichte derartiger Biotope ist besonders im Bereich der WEA 5 hoch. Hier erfolgt auch ein unmittelbarer Eingriff in die dortige Baumhecke. Weitere geschützte Biotope oder GLB befinden sich im Nahbereich mit etwas größerer Entfernung. Durch das Vorhaben ergeben sich lokal merkliche Beeinträchtigungen auf diese Biotope. Die nahen Gehölzränder könnten das Konfliktpotenzial mit Fledermäusen erheblich erhöhen.

Diese Beeinträchtigungen sind im Verfahrensverlauf mit den im AFB benannten Auflagen und den Bedingungen des LBP weitgehend kompensierbar. Der Ausgleichsaufwand könnte jedoch aufgrund der Lage des Planungsgebietes erhöht sein.

#### **4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingt führt die Errichtung von mehreren WEA einschließlich zugehöriger Einrichtungen dauerhaft zum Verlust bzw. zur Funktionsbeeinträchtigung von Böden/Sedimenten und den Verlust der daran gebundenen Biotope und Habitate (faunistische Lebensräume). Es werden oft mehrere 10.000 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche für Stellflächen, Fundamente und Zuwegungen beansprucht.

Die Böden sind meist intensiv genutzt und daher anthropogen überprägt.

WEA können für Vögel, Fledermäuse sowie flugfähige Insekten Barrieren darstellen. Die Anlagen selbst in ihren optischen Wirkungen wie auch die potenziellen Zerschneidungswirkungen sind aufgrund der Mobilität der Tierarten und der Art der baulichen Anlage nur lokal als nachteilige Beeinträchtigung der Lebensräume anzunehmen. Diese Artengruppe wird jedoch aufgrund der Regelungen in den AAB (Fledermäuse) durch den Auftraggeber nicht untersucht. Dafür sind pauschale oder spezifizierte Abschaltzeiten der WEA vorgesehen. Der FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2639-301 "Marienfließ" stellt hinsichtlich der Fledermäuse relevante Vorkommen insbesondere im Umfeld der ehemaligen Landebahnen fest. Diese sind hinreichend weit vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Auf den Wasserhaushalt des Gebietes hat das geplante Vorhaben geringen Einfluss. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich verändert, da der sehr geringe Flächenumfang der Versiegelung keinen nennenswerten Einfluss auf die Verdunstung (reale Evapotranspiration) hat.

Zudem kann das von den bebauten bzw. überplanten Flächen abfließende Wasser unmittelbar im Gebiet versickern. Stoffeinträgen in das Grundwasser oder Oberflächenwasser kann mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen effektiv begegnet werden.

Klimatische Auswirkungen sind nicht abschätzbar. Gemäß LUNG M-V (2006) können bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft durch die Errichtung von Windenergieanlagen oder auch Antennenträgern in M-V ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild erstrecken sich auf einen Wirkradius von ca. 11 km (LUNG 2006). Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu ermitteln und zu kompensieren.

Die landschaftliche Erholungseignung wird durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt. Das Gebiet gehört nicht zu den ausgewiesenen Erholungsgebieten. Der Vorhabensbereich ist derzeit noch nicht als Vorrangbereich für die Windenergieerzeugung ausgewiesen.

Durch den Eingriff in den Boden kann eine Betroffenheit von bislang nicht bekannten Bodendenkmalen hervorgerufen werden.

### **4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch das Vorhaben können erhebliche und nachteilige anlagebedingte Umweltauswirkungen durch die Versiegelung/Teilversiegelung von Boden (Verlust/ Funktionsbeeinträchtigung) und den Verlust der daran gebundenen Biotop sowie die Beeinträchtigung von Landschaftsbildräumen hervorgerufen werden. Potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fauna sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient dem rechnerischen Nachweis der vollständigen Kompensation der im Zuge des Vorhabens entstandenen Verluste und Be-

einträchtigungen. Dort werden die im Zuge der Baumaßnahme zu berücksichtigenden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Betriebsbedingte Wirkungen betreffen insbesondere die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse. Als potenziell erheblich könnte das Kollisionsrisiko zu bewerten sein. Diese potenziell erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen.

Grundsätzlich ist ausgeschlossen, dass erheblich nachteilige Wirkungen auf den Menschen auftreten. Mit Einhaltung der Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß RREP Westmecklenburg (2011) kann grundsätzlich gewährleistet werden, dass bewohnte Gebiete nicht unzulässig mit Lärmmissionen und optischen Reizen belastet werden, wenngleich dies subjektiv auch anders wahrgenommen werden kann.

Durch geeignete Schattenwurf- Abschaltssysteme können jedoch erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Durch das Vorhaben können im Bereich von Biotopen (Lebensraumfunktion) sowie bei einzelnen Tiergruppen auch unabhängig davon erhebliche und nachteilige betriebsbedingte Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Wirkungen (Rotorbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexe, Lärm) hervorgerufen werden. Potenziell erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu prognostizieren. Weiterhin kann es durch Wartungsarbeiten und Reparaturen im Rahmen der Unterhaltung zu kurzzeitigen und kleinräumigen Wiederholungen der o. g. baubedingten Beeinträchtigungen kommen. Diese sind als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen.

Die Risiken für Mensch und Natur sind als zulässig gering einzuschätzen bzw. können ausgeglichen werden.

## 4.2 Prüfung der Auswirkungen des Windparks auf die SPA

Das Vogelschutz-Gebiet (SPA) DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" liegt im Hauptgebiet zu weit vom Vorhabensbereich entfernt (mindestens 5 km), als die Ziele des SPA beeinträchtigt sein können. Davon abgesehen besteht jedoch ein kleineres Teilgebiet direkt im Anschluss an das SPA DE 2639-471 "Retzower Heide" in Mecklenburg-Vorpommern.

Auch wenn der nördliche Teilbereich des SPA DE 2738-421 "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" an das SPA DE 2639-471 "Retzower Heide" angrenzt, gelten für beide Schutzgebiete die jeweils festgelegten Schutzziele. Die Schutzziele und die Lage beider Gebiete zum Vorhabensgebiet sind nicht identisch (vgl. §3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ und Managementplan für das FFH-Gebiet DE2639-301).

Hier stimmen die Schutzziele und Zielarten mit dem benachbarten SPA DE 2639-471 in Hinsicht auf die Avifauna so weit überein, dass eine gemeinsame Bewertung erfolgen kann. Dies wird auch durch langjährige Beobachtungen in beiden Schutzgebieten bestätigt.

Eine besondere Bedeutung für derartige Eingriffe haben nach Froelich und Sporbeck (2002, Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeits-Untersuchungen) sowie eigenen, langjährigen Untersuchungen im Umfeld von WEA folgende planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet. Als "planungsrelevant" wird eine Art qualifiziert, die entweder

- a) regelmäßig die Zone der Rotoren der WEA im Untersuchungsgebiet und deren 500 m-Umfeld nutzt, oder
- b) auf der Roten Liste der Vögel in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg bzw. Deutschland steht und im Umfeld oder im UG brütet, oder
- c) durch eine Regelung in der TAK-Liste des Landes ausgewiesen wird, oder
- d) im UG in besonders großer Häufigkeit auftritt.

Auf Basis dieser Auswahl sind folgende Arten im UG möglicherweise planungsrelevant:

	<b>Art</b>	<b>RL BRD 2016</b>	<b>RL MV 2014</b>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	<b>3</b>	<b>2</b>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<b>V</b>	<b>V</b>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		
Habicht	<i>Accipiter badius</i>		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		
Kranich	<i>Grus grus</i>		
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	<b>3</b>	<b>2</b>
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	<b>3</b>	<b>1</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<b>3</b>	<b>3</b>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	<b>V</b>	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	<b>3</b>	<b>3</b>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	<b>2</b>	<b>2</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		<b>V</b>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	<b>2</b>	<b>3</b>
Grausammer	<i>Miliaria calandra</i>		<b>V</b>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	<b>2</b>	<b>2</b>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	<b>V</b>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		<b>V</b>

Tabelle 1: planungsrelevante Arten im UG Wendisch Priborn

Die Erfassungen aller Sperlingsvogelarten haben gezeigt, dass deren Aktionsräume zu klein sind, als dass die mehr als 1000 m entfernten WEA sowohl durch Vogelschlag als auch durch Vergrämung betroffen sind.

Aufgrund ihrer Aktionsradien sind hier die in den benachbarten Schutzgebieten ausgewiesenen Vogelarten Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Kranich und Ziegenmelker näher zu betrachten (entsprechend der für das Untersuchungsgebiet geltenden TAK und Prüfbereiche gemäß der AAB 2016). Weitere Arten der jeweiligen FFH-Gebiete bzw. SPA werden aufgrund ihrer kleineren Ereignishorizonte (in Höhe und Entfernung) durch die WEA nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Dies wird durch langjährige Erhebungen in und um bestehende WEA unterlegt. Habitate in den FFH-Gebieten werden nicht verändert.

Die folgenden Bewertungen der einzelnen Arten basieren auf den Daten des Brutvogelberichts bzw. AFB für den Untersuchungsraum. Dieser ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

**Weißstorch:** Von den drei im Umfeld des geplanten Windparks bekannten Brutpaare befindet sich ein Teil des Nahrungsgebietes des Ganzliner Paares nördlich, aber außerhalb, des SPA Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow. Aufgrund der wenigen Beobachtungen der Art im Untersuchungsgebiet und der Entfernung der Nester und Nahrungsflächen zum geplanten Windpark ist eine Beeinträchtigung der Brut- und Nahrungshabitate nicht anzunehmen.

**Rotmilan:** Im kritischen Nahbereich zu den WEA brütete nur ein Paar des Rotmilans. Dessen Aktionsbereich lag jedoch außerhalb der betroffenen SPA. Während für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Art vorgesehen sind, werden keine Bereiche der FFH-Gebiete betroffen. Eine Beeinträchtigung kann jedoch auch gegeben sein, wenn die Gefährdung einer als Schutzzweck aufgelisteten Art außerhalb des Gebietes erfolgt. Für diese Art sind daher zur Minimierung eines Vogelschlagrisikos spezielle Nahrungsflächen auszuweisen, die als Ablenkflächen auszuweisen und zu pflegen sind. Die Rotmilane neigen zudem dazu wiederholt ihre Brutplätze zu wechseln.

**Seeadler:** Ein bekannter Seeadlerhorst befindet sich nahe des Stuer Sees in mehr als 6 km Entfernung zum WEA-Feld. Während der Erfassungen kam es zu gelegentlichen Überflügen der Art über Wendisch Priborn und Meyenburg. Ähnliche Ergebnisse zeigt die parallel durchgeführte Prüfbereichsanalyse. Aufgrund der großen Distanz und der wenigen Nahrungsflüge in den Vorhabensbereich wird das Vorkommen im SPA östlich von Wendisch Priborn nicht gefährdet und damit auch nicht das Schutzziel. Weitere Vorkommen im 6 km-Prüfbereich sind zum Zeitpunkt der Untersuchungen nicht bekannt.

**Kranich:** Im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind im kritischen Bereich (entsprechend TAK nach AAB 2016) keine Brutvorkommen der Art bekannt. Auch in diesem Fall sind Brutvorkommen der Art in den SPA aufgrund der Verhaltensbilder der Kraniche nicht betroffen. Sie sind vom Verhalten her erfahrungsgemäß gegenüber WEA sogar robust. Selbst erfolgreiche Bruten des Kranichs im Bereich unter 300 m von den Masten sind bekannt. Zugbeobachtungen zeigen sogar Rasten im unmittelbaren Umfeld um WEA.

**Ziegenmelker:** Diese Art ist lediglich auf die Retzower Heide beschränkt. Das NSG Marienfließ ist ein traditionelles Brutgebiet des Ziegenmelkers. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden im Umfeld des Naturschutzgebietes regelmäßig zwischen 70 und 80 schnurrende (=balzende) Männchen registriert. Dies entspricht auch der ungefähren Anzahl an Brutpaaren im Kontrollareal. Aus Brandenburg liegen Erfahrungen vor, wonach der Ziegenmelker Windparks meidet (Langgemach & Dürr 2014). Die bestehenden TAK für die Art werden durch das Vorhaben berücksichtigt. Da die durch den Windpark betroffenen Flächen reine Ackerstrukturen betreffen, sind mögliche Brutareale der Art nicht betroffen. Die Auswirkungen der nördlichen WEA als nächstgelegener Anlage zum SPA-FFH-Gebiet sind wahrscheinlich gering. Bestandsrückgänge sind nicht zu erwarten.

Der FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2639-301 "Marienfließ" stellt hinsichtlich der Zielarten für das zugehörige EU-Vogelschutzgebiet DE 2639-471 fest:

Tabelle 2: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 2639-471 „Retzower Heide“ nach Anlage 1 VSGLVO M-V

Vogelart/ dt. Name/wiss. Name/ Status	Lebensraumelemente
<b>Heidelerche</b> / <i>Lullula arborea</i> / <b>Brutvogel</b>	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)
<b>Neuntöter</b> / <i>Lanius collurio</i> / <b>Brutvogel</b>	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
<b>Ziegenmelker</b> / <i>Caprimulgus europaeus</i> / <b>Brutvogel</b>	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden, größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)

## 5. Zusammenfassende Bewertung

Aufgabe der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob bereits auf der Grundlage einer überschlägigen Betrachtung von Betroffenheiten der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auftreten.

Der Wirkraum der geplanten WEA kann nur artspezifisch definiert werden. Für die meisten Arten (einschließlich Kranich) können 1000 m als hinreichend angesehen werden. Für die Arten Rotmilan, Ziegenmelker und Weißstorch sind 2000 m zu beachten. Für den Seeadler wird ein TAK-Bereich von 3000 m vorgegeben. Der Prüfbereich wird mit 6.000 m vorgegeben. In einigen Fällen fliegen Seeadler aber auch bis 10 km zu Nahrungsgewässern.

Innerhalb der jeweiligen Wirkräume kommen keine essenzielle Habitats der Zielarten vor. Die nächstgelegenen Habitats liegen über 1 km und die nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen (entsprechend Biotoptypenkartierung) ca. 500 m vom Vorhabengebiet entfernt.

Die im FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2639-301 "Marienfließ" (STALU Schwerin 2016 in Zusammenarbeit mit UmweltPlan Stralsund) sowie im Managementplan für das FFH-Gebiet „Marienfließ“ – Landesinterne Melde-Nr. 203, EU-Nr. DE 2638-502 des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) nächstgelegenen Maßnahmenflächen beziehen sich auf mehr als 1.400 m entfernte FFH-Lebensraumtypen.

Da sich innerhalb des Wirkraumes keine maßgeblichen Lebensraumbestandteile der Zielarten und keine FFH-Lebensraumtypen befinden und diese weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiet zu rechnen.